

Stadtgemeinde Spielberg



8724 Spielberg, Marktpassage 1B/1
UID Nr.: ATU69187934
Internet: www.spielberg.at

Telefon: 03512/75230
Fax: 03512/75230-14
E-Mail: stadtgemeinde@spielberg.at

Geschäftszahl: 131-9/019/2026-BP

Spielberg, 08.07.2026

Gegenstand: Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 Stmk. BauG

Grundstück Nr.: 395/4, KG: Einhorn

Eigentümer:

Erika Liebming, Anton Regner-Straße 82, 8724 Spielberg

Johann Liebming, Anton Regner-Straße 82, 8724 Spielberg

Kundmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die Stadtgemeinde Spielberg führt von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 40 Abs 2 - 4 des Steiermärkischen Baugesetzes betreffend die auf dem Grundstück Nr.: 395/4, KG: Einhorn, EZ: 71 bestehende bauliche Anlage durch.

Hierüber wird im Sinne der §§ 37 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 28.07.2026,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle um **ca.10:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Ing. Huber Dominic, MBA**

Gegenstand der Verhandlung

Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist die Feststellung, ob die gegenständliche bauliche Anlage die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Steiermärkisches Baugesetz erfüllt und somit als rechtmäßig anzusehen ist. Dabei sind insbesondere

- der Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage,
- die zum Zeitpunkt der Errichtung maßgebliche Sach- und Rechtslage sowie
- die damalige Bewilligungsfähigkeit der baulichen Anlage

zu ermitteln und zu beurteilen.

Im Rahmen der Verhandlung können alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Beweismittel erörtert werden.

Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen

Der Objekteigentümer wird gemäß § 40 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz aufgefordert, soweit dies noch nicht erfolgt ist, spätestens zur mündlichen Verhandlung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne (Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten),
- Vermessungsunterlagen,
- Unterlagen zum Errichtungszeitpunkt (z.B. Rechnungen, Fotos, Luftbilder, Verträge oder sonstige geeignete Nachweise),
- sonstige Unterlagen, die Rückschlüsse auf die Ausführung und die Bewilligungsfähigkeit der baulichen Anlage zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zulassen.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage:

§§ 37 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

§ 40 Abs. 2 bis 4 Steiermärkische Baugesetz (Stmk. BauG).

Hinweis:

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG iVm. § 27 Abs 1 des Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Stmk BauG leg. cit. erheben.

Wurde die Verhandlung den Parteien ausschließlich persönlich bekannt gegeben, erstreckt sich diese Präklusionswirkung nur auf jene Beteiligten, denen die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde. Das Ausbleiben einer ordnungsgemäß geladenen Partei hindert die Durchführung der Verhandlung und die Entscheidung in der Sache nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadtgemeinde Spielberg www.spielberg.at – unter dem Verzeichnis „Amtstafel“

als öffentliche Bekanntmachung an unbestimmten Adressatenkreis kundgemacht wurde.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Karin Rieser ~~Manfred Lenger~~ eh.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! https://www.spielberg.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Karin Rieser, 08.07.2026 10:40:01	